# Fachprüfungsordnung für das Fach Soziologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

# (FPO Soziologie)

Vom 4. Februar 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt


I. Geltungsbereich und Prüfungsformen ... 2

§ 1 Geltungsbereich ... 2

§ 2 Prüfungsformen ... 2

II. Soziologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU ... 3

§ 3 Allgemeine Regelungen ... 3

§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Bachelorstudiengang ... 3

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur und Medien ... 4

III. Soziologie im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU ... 6

§ 6 Allgemeine Regelungen ... 6

§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Masterstudiengang ... 6

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur und Medien ... 7

IV. Schlussbestimmung ... 9

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung ... 9

# I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

## § 1
## Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium des Fachs Soziologie

1. im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU in den Profilen.

## § 2
## Prüfungsformen

(1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.

(2) [1]Die Dauer einer Klausur beträgt in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 90 Minuten und in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten und einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 120 Minuten. [2]Abweichungen von Satz 1 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 20 Minuten, in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 30 Minuten und in einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 40 Minuten.

(4) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 20 ECTS-Punkten 8.000 Wörter (Bearbeitungszeit: 18 Wochen ab Ende der Anmeldefrist), in einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 7.000 Wörter (Bearbeitungszeit: 18 Wochen ab Ende der Anmeldefrist), in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 5.000 Wörter (Bearbeitungszeit: Bearbeitungszeit: 16 Wochen ab Ende der Anmeldefrist) und in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 3.000 Wörter (Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist).

## II. SOZIOLOGIE IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

### § 3
### Allgemeine Regelungen

(1) [1]Das Fach Soziologie kann im Profil Flexibler Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten studiert werden. [2]Werden Studienleistungen aus dem Ausland im Umfang von 25 ECTS-Punkten oder 30 ECTS-Punkten angerechnet, kann das Fach Soziologie in einem Umfang von bis zu 150 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Das Fach Soziologie kann im Profil Aisthesis. Kultur und Medien im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

### § 4
### Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Bachelorstudiengang

(1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. Grundzüge soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
4. Sozialstruktur der BRD: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

(2) Wird im Fach Soziologie die Bachelorarbeit geschrieben, sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren, die ansonsten als Wahlpflichtmodule gewählt werden können:

1. Verfahren der Datenanalyse I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. Verfahren der Datenanalyse II: 5 ECTS-Punkte, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Verfahren der Datenanalyse I, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. IT-unterstützte Analyse sozialwissenschaftlicher Daten: 5 ECTS, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
4. Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung, Modulprüfung: Hausarbeit.

(3) Im Wahlpflichtbereich können folgende Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten gewählt werden:

1. a) Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. a) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder

c) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

3. a) Empirische Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Empirische Soziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
4. a) Prozessorientierte Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
5. Politische Soziologie und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
6. Politische Soziologie und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
7. Soziologisches Denken, Soziologisches Forschen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
8. Medien- und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
9. Soziologie im Ausland - Theorie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten.
10. Soziologie im Ausland - Methoden: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten.
11. Soziologie im Ausland - Theorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten.
12. Soziologie im Ausland - Methoden: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten.

## § 5
## Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur und Medien

(1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. Grundzüge Soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
4. Medien- und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

(2) Im Wahlpflichtbereich können folgende Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten gewählt werden:

1. Soziologisches Denken, Soziologisches Forschen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
2. Quantitative Methoden der Empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. Sozialstruktur der BRD: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
4. a) Prozessorientierte Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder

b) Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,

5. a) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
6. a) Empirische Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Empirische Soziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
7. Verfahren der Datenanalyse I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
8. Verfahren der Datenanalyse II: 5 ECTS-Punkte, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Verfahren der Datenanalyse I, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
9. Soziologie im Ausland - Theorie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten.
10. Soziologie im Ausland - Methoden: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten.
11. Soziologie im Ausland - Theorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten.
12. Soziologie im Ausland - Methoden: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: richtet sich nach der an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Prüfungsleistung und wird im Learning Agreement festgehalten.

# III. SOZIOLOGIE IM INTERDISZIPLINÄREN MASTERSTUDIENGANG DER KU

## § 6
## Allgemeine Regelungen

(1) Das Fach Soziologie kann im Profil Flexibler Masterstudiengang und im Profil Aisthesis. Kultur und Medien studiert werden.

(2) [1]Im Profil Flexibler Masterstudiengang untergliedert sich das Fach Soziologie in drei Bereiche:

1. Bereich Soziologische Theorie
2. Bereich Soziologische Methoden,
3. Bereich Erweiterte Methoden.

[2]Im Profil Flexibler Masterstudiengang muss innerhalb des Faches Soziologie eine der beiden folgenden Kombinationen gewählt werden:

1. Soziologie, bestehend aus dem Studium der Bereiche Soziologische Theorie und Soziologische Methoden,
2. Schwerpunkt Methoden der Empirischen Sozialforschung und Statistik, bestehend aus dem Studium der Bereiche Soziologische Methoden und Erweiterte Methoden.

[3]Diese können miteinander kombiniert werden.

[4]Das Fach Soziologie kann in der Kombination Soziologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten und höchstens 65 ECTS-Punkten studiert werden. [5]Im Schwerpunkt Methoden der Empirischen Sozialforschung und Statistik kann das Fach Soziologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten und höchstens 80 ECTS-Punkten studiert werden.

(3) Das Fach Soziologie kann im Profil Aisthesis. Kultur und Medien im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten und höchstens 30 ECTS-Punkten studiert werden.

## § 7
## Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Masterstudiengang

(1) [1]Im Bereich Soziologische Theorie ist folgendes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren:

Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit.

[2]Wird in der Kombination Soziologie die Masterarbeit geschrieben, ist folgendes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, das ansonsten als Wahlpflichtmodul gewählt werden kann:

Fortgeschrittene Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder Hausarbeit.

(2) [1]Im Bereich Soziologische Methoden sind Pflichtmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder schriftliche Hausarbeit.
2. a) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit, oder

b) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

[2] Wird in der Kombination Soziologie die Masterarbeit geschrieben, so ist folgendes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, das ansonsten als Wahlpflichtmodul absolviert werden kann:

Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

[3] Eines der folgenden Module kann absolviert werden:

1. Forschungspraktikum im Master: 20 ECTS-Punkte; Voraussetzung: BA-Modul „Qualitative Methoden“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Bachelorniveau; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, oder
2. Forschungspraktikum im Master: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: BA-Modul „Qualitative Methoden“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Bachelorniveau, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(3) [1]Im Bereich Erweiterte Methoden können nach Maßgabe der Studiengangbeschreibung Wahlpflichtmodule aus folgenden Fächern oder Fachbereichen gewählt werden:

1. Soziologie,
2. Geographie,
3. Psychologie,
4. Soziale Arbeit,
5. Mathematik,
6. Wirtschaftswissenschaften.

[2]Wird im Schwerpunkt Methoden der Empirischen Sozialforschung und Statistik die Masterarbeit geschrieben, sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mathematik: 15 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Elemente der Stochastik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
3. Einführung in die mathematische Statistik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

## § 8
## Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur und Medien

(1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder Hausarbeit
2. Fortgeschrittene Kultur- und Mediensoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 – 120 min.) oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

(2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, so sind 10 ECTS-Punkte aus folgenden Wahlpflichtmodulen zu absolvieren:

1. a) Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit, oder

b) Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,

2. a) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit, oder
   b) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit,
3. Forschungspraktikum im Master: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: BA-Modul „Qualitative Methoden“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Bachelorniveau, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(3) Wird die Masterarbeit nicht im Fach Soziologie geschrieben, so sind 5 ECTS-Punkte aus folgenden Wahlpflichtmodulen zu absolvieren:

1. Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit.
2. Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

**§ 9**
**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) [1]Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.

(3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Juni 2017 und vom 9. Dezember 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 3. Februar 2021 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28. Februar 2018; Az.: X.3-5e69t(I)KUE-10b/93486/17.

Eichstätt/Ingolstadt, den 4. Februar 2021

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 4. Februar 2021 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Februar 2021.